Anlage 1

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft

vVG Lauffen

Landkreis Heilbronn

Flächennutzungsplan
3. Änderung der 2. Fortschreibung

zum Bebauungsplan „Forchenäcker, Teiländerung 1“ in Lauffen

Begründung

gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Vorentwurf

Planstand: 07.09.2026

KOMMUNALPLANUNG ▪ TIEFBAU ▪ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak **Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

INGENIEURE Partnerschaftsgesellschaft mbB

INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
2.	Verfahren	2
3.	Plangebiet	3
3.1	Lage und Abgrenzung	3
3.2	Bestandssituation	3
3.3	Seitheriges Planungs- und Baurecht	4
4.	Übergeordnete Planungen	4
4.1	Vorgaben der Raumordnung	4
4.2	Schutzgebiete	7
5.	Planänderung	7
5.1	Planänderung	7
5.2	Gründe für die Standortwahl und Planungsalternativen	8
6.	Umweltbericht	9
6.1	Einleitung, Planungsanlass und rechtlicher Rahmen	9
6.2	Kurzdarstellung der Inhalte der Planung, des Standorts und des Bedarfs	10
6.3	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter (Bestand)	10
6.3.1	Abgrenzung Untersuchungsraum	10
6.3.2	Naturraum und Relief	10
6.3.3	Geologie und Böden	11
6.3.4	Oberflächengewässer / Grundwasser	11
6.3.5	Klima und Lufthygiene	11
6.3.6	Arten und Biotope	12
6.3.7	Fauna	12
6.3.8	Kultur- und Sachgüter	14
6.4	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	15
6.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung	15
6.5.1	Geologie und Böden	15
6.5.2	Oberflächengewässer / Grundwasser	16
6.5.3	Klima / Luft	16
6.5.4	Arten und Biotope	17
6.5.5	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	17
6.5.6	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	18
6.6	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	18

7. Auswirkungen der Planung 19
7.1 Umwelt, Natur und Landschaft 19
7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote 19
7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung 20
7.4 Hochwasserschutz und Starkregen 20
7.5 Immissionen 21
7.6 Verkehr 21
8. Angaben zur Planverwirklichung 21
8.1 Zeitplan 21
8.2 Bodenordnung 21

1. Anlass und Planungsziele

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Batteriespeicherwerkes durch die REELUX Grünstromwerke 10 UG(hb) & Co.KG. Bei dem geplanten Projekt handelt es sich um einen Batteriegroßspeicher (BESS) inkl. der dafür notwendigen Nebenanlagen.

Entsprechend der Anforderungen des Vorhabens soll eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicherwerk“ im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Minderung von Treibhausgasemissionen.

Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, seine nationalen Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu reduzieren.

Hierzu wurde durch den Bund der Klimaschutzplan 2050 beschlossen, der ein Gesamtkonzept für die Energie- und Klimapolitik bis zum Jahr 2050 ist. Er legt die Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um die gesetzten, langfristigen Klimaziele Deutschlands zu erreichen.

Die Energiewirtschaft spielt hierbei beim Erreichen der Klimaschutzziele eine besonders große Rolle, denn das im Übereinkommen von Paris verankerte Ziel der Treibhausgasneutralität fordert die schrittweise Abkehr von der Verbrennung fossiler Energieträger. Langfristig muss Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. So kann die Energiewirtschaft imJahr 2030 noch maximal 175 – 183 Millionen Tonnen CO2-Äquivalente emittieren (1990: 466 Millionen Tonnen), 62 – 61 Prozent weniger als 1990.

Bedingt durch die Entwicklung in der Ukraine und der starken Abhängigkeit der Bundesrepublik von fossilen Gasträgern u.a. aus Russland hat die Notwendigkeit zum Ausbau regenerativer Energien eine neue Dynamik gewonnen. Dies manifestiert sich im aktuellen Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG 2023), das am 01.01.2023 in Kraft getreten ist. Gemäß §2 EEG liegen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse, dienen der öffentlichen Sicherheit und sind als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen.

Weiterhin ist seit 30.12.2022 die EU-Notfallverordnung in Kraft, die eine Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung Erneuerbarer Energien vorsieht.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien an Land und auf See soll bis 2030 dazu führen, dass mindestens 80 Prozent der deutschen Bruttostromerzeugung aus erneuerbaren Energien bezogen werden.

Dieses neue Ziel bedeutet eine massive Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien. Zum einen lag der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung 2025 erst bei ca. 57 Prozent (Quelle: AG Energiebilanzen, Stand Jan. 2026), so dass der Anteil innerhalb von vier Jahren um mehr als ein Viertel erhöht

werden muss. Zum anderen wird der Stromverbrauch parallel dazu ansteigen, u.a. durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung). Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien und der Elektrifizierung bewirkt die schnellere Reduzierung des Importbedarfs fossiler Energien und verringert dadurch die Abhängigkeit insbesondere von Erdgasimporten. Daraus folgt, dass im Jahr 2030 insgesamt rund 600 TWh Strom in Deutschland aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden sollen.

Auf Landesebene hat sich Baden-Württemberg ebenso wie der Bund Ziele gesetzt, um die Energiewende voranzutreiben. Diese sind im Energiekonzept für Baden-Württemberg, welches im August 2024 durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft publiziert wurde, festgesetzt. Demnach sollen in Baden-Württemberg bis 2030 50 Prozent und 2040 rund 90 Prozent des Endenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energien stammen.

Batteriespeicher sind von zentraler Bedeutung für die Energiewende, da diese dazu beitragen Überlastungen und Netzschwankungen auszugleichen.

Die Stadt Lauffen a. N. unterstützt daher das Vorhaben der Fa. REELUX Grünstromwerke 10 UG(hb) & Co.KG zur Errichtung eines Batteriespeicherwerkes mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes. Neben einer praxisorientierten Anwendung der zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente zur Förderung energieeffizienter Baulandentwicklung sieht sie, wie oben beschrieben, in der Nutzung erneuerbarer Energien einen entscheidenden Faktor zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen.

2. Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplanverfahren erfolgt im Regelverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Parallel hierzu wird der Bebauungsplan „Forchenäcker, Teiländerung 1“ durch die Stadt Lauffen a.N. aufgestellt.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Abb. 1: Lage des Plangebiets (Quelle: OpenStreetMap Contributors, openstreetmap.org/copyright)

Das ca. 0,32 ha große Plangebiet befindet sich in rund 60 Metern Entfernung östlich der Bundesstraße 27 in der Gemarkung der Stadt Lauffen a. N..

Die Vorhabenfläche liegt auf einer Höhe von ca. 185 – 188 m über NN und fällt nach Norden sowie Osten in Richtung des Neckars leicht ab.

Aufgrund der Vornutzung als Dirtpark ist das Gelände innerhalb des Plangebiets uneben. Dies wurde in den letzten Jahren noch verstärkt, da die Fläche als Bereich für Zwischenlagerungen genutzt wurde und auch aktuell genutzt wird.

3.2 Bestandssituation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Forchenäcker, Teiländerung 1“ und der parallelen Flächennutzungsplanteiländerung umfasst das Flurstück 10803 in der Gemarkung von Lauffen a.N..

Der in der Örtlichkeit wahrnehmbare Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanteiländerung lässt sich wie folgt beschreiben:

- Im Norden: durch einen Schotterweg; jenseits befindet sich der Häckselplatz Lauffen a. N. zum Abladen von Grünschnitt

- Im Osten: durch einen Schotterweg; anschließend befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Weinbau)
- Im Süden: durch eine Teilfläche des bisherigen Dirtparks bodenbegrünte Brachfläche
- Im Westen: durch einen Schotterweg, der wiederum durch eine Gehölzreihe von einer Lagerfläche des örtlichen Bauhofs getrennt ist sowie der Recyclinghof von Lauffen a. N..

Das Plangebiet wird bereits seit einigen Jahren nicht mehr als Dirtpark genutzt, sondern dient als Zwischenlagerfläche unterschiedlicher Materialien wie Bodenaushub, Gestein, etc.. Über die gesamte Fläche hinweg hat sich Ruderalvegetation gebildet.

Die Umgebungsnutzung des Plangebietes lässt sich wie folgt beschreiben:

- Nördlich grenzt unmittelbar der Häckselplatz der Stadt an das Plangebiet, dem sich wiederum Sport- und Freizeiteinrichtungen anschließen
- Östlich befinden sich Landwirtschaftsflächen, die überwiegend zum Weinanbau genutzt werden
- Im Westen schließen sich Lagerflächen und der Recyclinghof der Stadt an. Jenseits davon verläuft die Bundesstraße 27, in deren Anschluss sich wiederum landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden
- Auch im Süden befinden sich im Anschluss an eine bodenbegrünte Brachfläche landwirtschaftlich genutzte Flächen

Altlastensituation

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan aus dem Jahr 2013, welcher das Gebiet als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport- und Spielfläche festsetzt.

Die geplante Nutzung als Fläche für Batteriespeicher ist mit diesen Festsetzungen nicht vereinbar. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist daher eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans erforderlich.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Die Stadt Lauffen a. N. ist im Landesentwicklungsplan (LEP) dem Verdichtungsraum Stuttgart und dort durch ihre Lage im Landkreis Heilbronn der Region Franken

zugeordnet. Innerhalb der Region Franken wiederrum ist sie dem Mittelbereich Heilbronn zugeordnet.

Für das vorliegende Vorhaben können hieraus aufgrund des übergeordneten Maßstabs jedoch keine konkreten Aussagen getroffen werden.

Relevanter hinsichtlich des vorliegenden Vorhabens sind die Aussagen zur Weiterentwicklung der Infrastruktur mit Bezug auf die Energieversorgung. Als Ziele werden in diesem Zusammenhang genannt:

- Der Einsatz moderner Anlagen und Technologien,
- eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung,
- die Sicherstellung der energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft

Als Grundsätze zur Energieversorgung sind im LEP formuliert:

- Der Ausbau der Energieversorgung zur Gewährleistung eines landesweit ausgewogenen, bedarfsgerechten und langfristig gesicherten Energieangebots,
- Die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Energieerzeugung,
- Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes

Der geplante Batteriegroßspeicher dient der Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und entspricht somit den aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP´s 2002 Baden-Württemberg.

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Für die Stadt Lauffen a. N. bzw. den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist festzuhalten, dass ich das Vorhaben innerhalb eines regionalen Grünzugs befindet. Darüber hinaus liegt die Fläche in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung, wie nachfolgender Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 zeigt.

Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 heißt es, dass regionale Grünzüge zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen beitragen. Um dies zu erreichen, sollen sie von Siedlungstätigkeit sowie anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden und die Landnutzungen sollen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ausgerichtet sein. Des Weiteren wird angegeben, dass die Funktionen der regionalen Grünzüge im Rahmen der Landschaftsplanung sachlich und räumlich zu konkretisieren und in geeigneter Weise in der Bauleitplanung auszuformen sind.

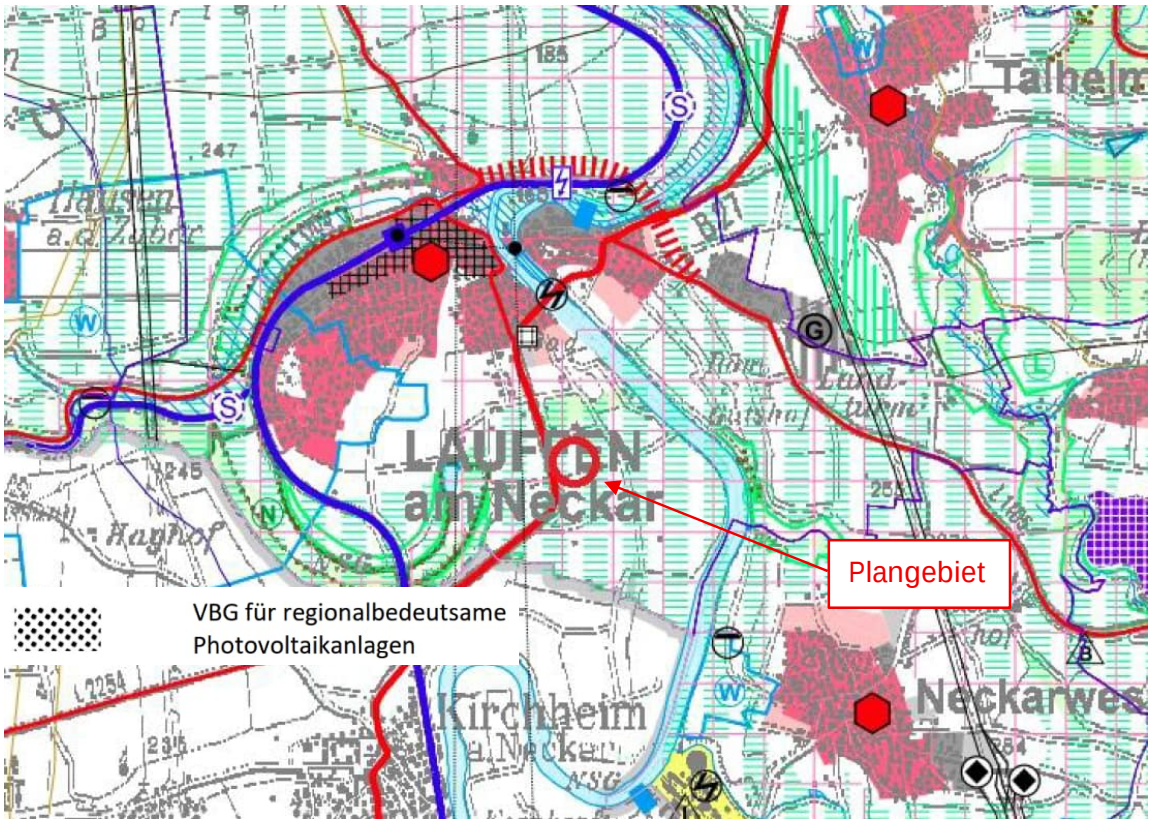

Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken – Teilfortschreibung Solarenergie (Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken)

Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPH) und deren Anlage vom 19.08.2021 enthalten Prüfpflichten (Ziele der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und Grundsätze. Da es sich auch hier um Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG handelt, müssen diese als verbindliche Vorgaben beachtet werden, vgl. § 4 Abs. 1 ROG.

Im Festlegungsteil werden u.a. folgende Ziele formuliert:

Gemäß I.1.1 (Z) sind „bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung […] die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen."

Gemäß I.2.1 (Z) sind „die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser […] bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen."

Die Gemeinde hat sich mit den Themen Starkregen und Hochwasser im Zuge der Bauleitplanung ausführlich auseinandergesetzt. Auf Kapitel 7.4 Hochwasserschutz und Starkregen wird verwiesen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden daher beachtet.

4.2 Schutzgebiete

Abb. 3: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen am 31.07.2026)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Gesetzlich geschützte Biotope

Folgende geschützten Biotope befinden sich im Umfeld des Plangebiets:

- Feldhecke im Gewann 'Forchenäcker' S Lauffen

5. Planänderung

5.1 Planänderung

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Das Plangebiet wird in der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans als Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr.5 BauGB mit der Nutzung als Sportanlage gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB dargestellt und stimmt somit mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Forchenäcker“ überein.

Eine Entwicklung des Bebauungsplanes kann daher nicht aus dem Flächennutzungsplan heraus erfolgen. Der Flächennutzungsplan wird demnach im Parallelverfahren dahingehend geändert, dass der Teilbereich der im FNP als Sportanlage festgesetzten Grünfläche, welcher zukünftig als Standort für den Batteriespeicher dienen soll, als Sonderbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt wird.

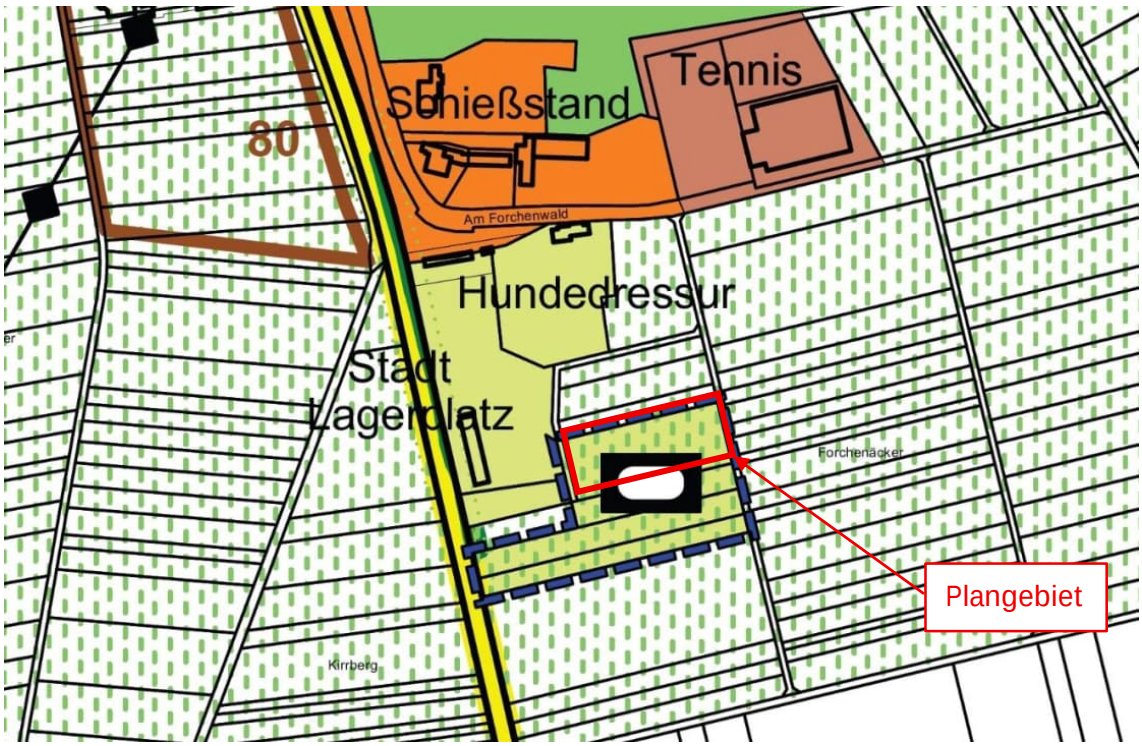

Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan – 2. Fortschreibung (Quelle: vVG Lauffen)

5.2 Gründe für die Standortwahl und Planungsalternativen

Die Nähe zu bestehenden Infrastrukturen ist entscheidend, um die Effizienz des Speichersystems zu maximieren und Netzverluste zu minimieren. Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass gesetzliche Abstandsregelungen eingehalten werden.

Der Standort wurde in der Vergangenheit als Dirtpark genutzt und zuletzt als Zwischenlager für Bodenaushub sowie Gestein und weitere Materialien. Dementsprechend ist er durch die genannten Nutzungen vorbelastet. Auch die unmittelbar angrenzenden Nutzungen wie der Häckselplatz oder der Recyclinghof der Stadt Lauffen a. N. wirken durch ihre Emissionen eher negativ auf den Standort ein.

Aufgrund dessen bietet sich der Standort trotz der Lage innerhalb eines regionalen Grünzugs sowie innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Erholung als Standort für einen Batteriegroßspeicher an.

6. Umweltbericht

Der nachfolgende Umweltbericht wurde durch die ARGUS CONCEPT Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH erstellt.

Der Flächennutzungsplanteiländerung ist ein dem Stand des Verfahrens entsprechender Umweltbericht beizufügen. In. § 39 Abs. 3 UVPG-Gesetz heißt es:

(3) Sind Pläne und Programme Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses, soll zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens bestimmt werden, auf welcher der Stufen dieses Prozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen. Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms zu berücksichtigen. Bei nachfolgenden Plänen und Programmen sowie bei der nachfolgenden Zulassung

von Vorhaben, für die der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt, soll sich die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken.

Da im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanteiländerung im Bereich des Bebauungsplanes „Forchenäcker“ der Bebauungsplan „Forchenäcker, Teiländerung 1“ aufgestellt wird, erfolgt die schwerpunktmäßige Umweltprüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes, in dem die Auswirkungen wesentlich detaillierter anhand der Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden können. Daher wird an dieser Stelle auf den Umweltbericht des Bebauungsplanes verwiesen.

6.1 Einleitung, Planungsanlass und rechtlicher Rahmen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzustellen; der Umweltbericht hat die Inhalte der Anlage 1 zum BauGB abzudecken und ist Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung.

Gegenstand der vorliegenden Umweltprüfung ist die Flächennutzungsplanteiländerung im Bereich „Forchenäcker, 1. Teiländerung“. Mit der Teiländerung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um einen Großbatteriespeicher (BESS) zu errichten. Das Plangebiet ist planungsrechtlich als „Dirtpark“ festgesetzt, wird jedoch bereits seit längerer Zeit als Fläche für Zwischenlagerungen von Bodenaushub, Gestein und Grünschnitt genutzt. Zukünftig soll im FNP ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großbatteriespeicher“ ausgewiesen werden.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Forchenäcker, 1. Teiländerung“ durchgeführt. In einem mehrstufigen Planungsprozess ist zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen eine Abschichtung der Umweltprüfung zulässig. Die Abschichtung erfolgt nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sowie nach dem Grundgedanken des § 39 Abs. 3 UVPG: Vertiefte, standort- und

festsetzungsbezogene Prüfungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen; die Umweltprüfung des Flächennutzungsplans beschränkt sich auf die Ebene der vorbereitenden Planung und fasst die wesentlichen Ergebnisse zusammen, bewertet die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Flächendarstellungen und stellt die Konfliktbewältigung in den Grundzügen dar.

6.2 Kurzdarstellung der Inhalte der Planung, des Standorts und des Bedarfs

Das ca. 0,32 ha große Plangebiet der 1. Teiländerung befindet sich in rund 60 Metern Entfernung östlich der Bundesstraße 27 in der Gemarkung der Stadt Lauffen a. N..

Die Vorhabenfläche liegt auf einer Höhe von ca. 185 – 188 m über NN und fällt nach Norden sowie Osten in Richtung des Neckars leicht ab.

Aufgrund der Vornutzung als Dirtpark ist das Gelände innerhalb des Plangebiets uneben. Dies wurde in den letzten Jahren noch verstärkt, da die Fläche als Bereich für Zwischenlagerungen von Bodenaushub und Gestein genutzt wurde und auch aktuell genutzt wird.

Die Stadt Lauffen a. N. beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Forchenäcker, Teiländerung 1“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Batteriegroßspeichers (BESS).

Mit der FNP-Teiländerung wird eine Sonderbaufläche dargestellt, um die Ansiedlung eines Batteriegroßspeichers zu ermöglichen.

6.3 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter (Bestand)

6.3.1 Abgrenzung Untersuchungsraum

Im Bericht zur Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) zum Bebauungsplan „Forchenäcker, 1. Teiländerung“ wird beschrieben, dass das Untersuchungsgebiet über das Plangebiet, also den Geltungsbereich der Bebauungsplanteiländerung, hinaus reicht. Es umfasst den Wirkraum, innerhalb dessen die Fauna durch die vorhabenbedingten Wirkfaktoren beeinträchtigt werden könnte. Dieser Wirkraum umfasst die unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzenden Bereiche.

6.3.2 Naturraum und Relief

Die Stadt Lauffen a. N. zählt zur Großlandschaft Neckar- und Tauber-Gäuplatten (Nr. 12) und liegt dort wiederrum in der naturräumlichen Haupteinheit des Neckarbeckens (Nr. 123).

Das Neckarbecken erstreckt sich als waldarme, von Löss bedeckte Kulturlandschaft zwischen Ludwigsburg/Stuttgart im Süden und Heilbronn im Norden. Geprägt ist das Gebiet durch flache Hochflächen, Muschelkalk-Täler und eine intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Innerhalb des Neckarbeckens liegt die Stadt Lauffen a. N. innerhalb der feineren Untereinheit der Besigheimer und Lauffener Talschlingen (Nr. 123.7). Diese bilden einen naturräumlichen Unterraum des Neckarbeckens. Hier hat sich der Neckar tief in

Muschelkalk und Keuper eingeschnitten und markante, teils abgeschnürte Flussschlingen (wie die Kirchheimer, Neckarwestheimer und Lauffener Schlinge) hinterlassen. Die Region ist stark durch steile Weinberge geprägt.

Die Vorhabenfläche liegt auf einer Höhe von ca. 185 – 188 m über NN und fällt nach Norden sowie Osten in Richtung des Neckars leicht ab.

6.3.3 Geologie und Böden

Das Plangebiet ist zweigeteilt. Im süd-westlichen Teilbereich ist gemäß „LGRB-BW GK50: Geologische Einheiten“ die Meißner-Formation des Oberen Muschelkalks vorzufinden, während im nordöstlichen Teilbereich Hochterrassenschotter vorkommt.

Die Meißner-Formation ist eine wichtige Gesteinsschicht des Oberen Muschelkalks (Germanische Trias) in Süddeutschland. Im Raum Lauffen a. N. prägt sie zusammen mit anderen Muschelkalk-Einheiten die landschaftlichen Talhänge und besteht typischerweise aus einer Wechselfolge von grauen Kalksteinen und Tonmergelsteinen, die reich an Fossilien wie Ceratiten sind.

Der Hochterrassenschotter im Raum Lauffen a. N. und dem angrenzenden Neckarbecken besteht vorwiegend aus sandig-lehmigen Kiesen, die während der eiszeitlichen Abtragungs- und Akkumulationsphasen (Alt- bis Mittelpleistozän) vom Ur-Neckar abgelagert wurden. Er lagert als fossiles Flusssediment deutlich oberhalb der heutigen Talaue auf den Muschelkalk- und Keuper-Hangterrassen.

6.3.4 Oberflächengewässer / Grundwasser

Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Gemäß der Karte der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) zu den hydrogeologischen Einheiten liegt das Plangebiet über jungquartären Flusskiesen und Sanden. Es handelt sich dabei um fluvatil (durch Flüsse) abgelagerte Lockersedimente aus dem ausgedehnten Tertiär. Sie bestehen aus Geröllen, Kieseln und Sanden, die von Flüssen aus den Mittelgebirgen oder Alpen transportiert und in Tälern sowie Becken abgelagert wurden.

Für das Grundwasser haben die Kiese und Sande aufgrund ihrer Eigenschaften eine wichtige Bedeutung. Aufgrund lockerer Schüttungen bieten sie viel Hohlraum für die Wasserspeicherung.

Grobe Korngrößen erlauben zudem eine schnelle Fließgeschwindigkeit des Grundwassers. In sandigen Schichten wird das einsickernde Wasser auf natürliche Weise gereinigt.

6.3.5 Klima und Lufthygiene

Das Plangebiet selbst sowie seine Umgebung sind stark anthropogen geprägt. Es liegt am Übergang von ackerbaulich genutzten Flächen im Süden und Osten sowie von differenziert genutzten Flächen nördlich und westlich. Hier sind insbesondere der Häckselplatz und der Recyclinghof in unmittelbarer Nähe zu nennen, aber auch ein Hundeplatz sowie die Bundesstraße 27, die sich an die beiden vorgenannten Nutzungen anschließen. Im Plangebiet selbst ist lediglich durch Sukzession entstandene Vegetation

zu finden. Ansonsten ist das Gebiet durch Ablagerungen von Gestein und Bodenaushub geprägt.

Aufgrund dieser Gegebenheiten und seiner Größe ist das Plangebiet klimaökologisch als weniger relevant einzustufen.

6.3.6 Arten und Biotope

Biotoptypen

Nachfolgend aufgeführte Biotoptypen konnten im Plangebiet des Bebauungsplans nachgewiesen

werden:

- Fläche mit Ver- und Entsorgungsanlage (Biotoptyp-Nr. nach LUBW: 60.40)
- Weinberg (Biotoptyp-Nr. nach LUBW: 37.23)
- Feldhecke (Biotoptyp-Nr. nach LUBW: 41.22)
- Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter (Biotoptyp-Nr. nach LUBW: 60.23)

Zudem verläuft am südlichen Randbereich des Untersuchungsgebiets (außerhalb des Geltungsbereiches des bebauungsplans) ein straßenbegleitendes Gehölz, das gemäß § 30 BNatSchG als Biotop geschützt ist. Der Name des Biotops lautet

- Feldhecke im Gewann „Forchenäcker“ südlich Lauffen (Nr. 169201250567)

Die Beschreibung des Biotops aus dem Jahr 1995 ist auch heute teilweise noch zutreffend. Im Norden der Feldhecke stocken mittlerweile jedoch spontan aufgewachsene Feldahorne neben einer angepflanzten Hainbuche.

Die Beschreibung aus dem Jahr 1995 lautet:

Feldhecke östlich der B 27 und an nordexponierter Böschung an der Straße ''Am Forchenwald''. Entlang der B 27 teilweise gepflanzt (Nordteil aufgrund des zu hohen Anteils an nichteinheimischen Arten nicht kartiert), an Böschung oder in ebener Lage; mit Eiche, Hainbuche und Liguster.

An steilen Böschungen im Mittelteil (ost- bzw. nordexponiert) fast feldgehölzartig, weitgehend spontan entstanden, in der Baumschicht Esche vorherrschend. Strauchschicht nur stellenweise entwickelt, neben Hartriegel, Liguster und Heckenkirsche auch Berberitze. Krautschicht nur schwach entwickelt, v.a. Efeu-Teppiche und nährstoffliebende Saumarten.

Das Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung.

6.3.7 Fauna

Vögel

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden mehrere Begehungen hinsichtlich der vorkommenden Vögel durchgeführt.

Um Konflikte im Hinblick auf die beobachteten Vogelarten zu vermeiden, werden für das Plangebiet Prognosen der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorgenommen. Diese beziehen sich jedoch nur auf die im Untersuchungsgebiet brütenden Arten.

- Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da keine Eingriffe in die als Bruthabitat dienenden Gehölze erfolgen, können keine fluchtunfähigen Individuen (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) dieser frei astbrütenden Arten getötet werden. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können damit nicht erfüllt werden.

- Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Umfeld des Plangebiets werden nicht zur weiträumigen Abwanderung brutwilliger Individuen führen, da sich die Habitatqualität im Umfeld des Plangebiets nicht nachhaltig verschlechtert. Eine erhebliche Störung dieser Arten, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Arten darstellen, treten nicht ein. Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.

- Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da die Nester dieser Artengruppe alljährlich neu und an anderer Stelle angelegt werden, werden durch die Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

<u>Reptilien</u>

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden mehrere Begehungen hinsichtlich der vorkommenden Reptilien durchgeführt. Es konnten dabei insgesamt elf Individuen der Mauereidechse angetroffen werden.

Um Konflikte im Hinblick auf die beobachteten Mauereidechsen zu vermeiden, werden für das Plangebiet Prognosen der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorgenommen.

- Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine etwaige Tötung von Individuen der Mauereidechse durch die Arbeiten im geplanten Baufeld ist ohne eine konfliktvermeidende Maßnahme nicht ausgeschlossen, falls es zum Zeitpunkt der Arbeiten im Trassenbereich geeignete Versteckmöglichkeiten gibt (z.B. durch vorhandene abgestorbene Pflanzenreste nach einem möglichen Rückschnitt der Vegetation).

Konfliktvermeidende Maßnahme: Es ist unter ökologischer Baubegleitung eine Vergrämung durchzuführen (Anfang April oder Anfang September). Erforderlich ist vor Beginn der Arbeiten zum Speicherbau die sehr bodennahe Mahd der grasig-krautigen Vegetation und der vollständige Abtransport des Mahdguts aus dem Baufeld (= Entfernung potenzieller Versteckmöglichkeiten.

Ergänzend ist die Auslage einer reptilienabweisenden Folie nach der Mahd möglich (Entscheidung durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich). Das Baufeld ist anschließend mit einem Reptilienzaun abzugrenzen.

- Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch die temporären baubedingten Wirkungen ist ein zeitweiliges Ausweichen von Individuen in abseitige Bereiche zu erwarten. Diese Störwirkungen stellen allerdings keine erhebliche und nachhaltige Störung der Art dar, die den günstigen Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Population verschlechtern würde.

- Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch das Vorhaben erfolgt ein Eingriff in eine Fortpflanzungsstätte der Art. Durch die Umsetzung des Vorhabens wird eine Modellierung der Erdmassen erforderlich, wodurch die Fortpflanzungsstätte zerstört wird. Diese lässt sich aufgrund der Funde als den nach Osten geneigten Bereich der Böschung des Erdhügels (Abb. 2 – 7) definieren. Damit werden vorhabenbedingten Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

CEF-Maßnahmen:

1. Bereitstellung von 3 Eidechsenzellen (vgl. Anhang 2) im östlichen Randbereich des Plangebiets. Deren Positionierung muss beim Bau des Batteriespeichers berücksichtigt werden.

2. Fachlich begleitete Entwertung der besetzten Fläche und Lenkung der Tiere zu den Eidechsenzellen hin. Hierzu wird empfohlen: abschnittweises, sehr bodennahes Zurückschneiden der Vegetation und Aufrechterhaltung dieses deckungsarmen Zustands durch fortwährende Pflege (regelmäßige Mahd und Abtransport des Mahdguts) sowie Beseitigung wertvoller Kleinstrukturen (Pflanzenreste, größere Steine). Die Erstpflege muss außerhalb der Reproduktionszeit (diese liegt zwischen Anfang Mai und Anfang Juli) erfolgen. Die Arbeiten dürfen nur bei Temperaturen und Tageszeiten erfolgen, die den aktiven Tieren die Flucht ermöglichen.

3. Die Maßnahmen sind im weiteren Verfahren mit der UNB abzustimmen.

6.3.8 Kultur- und Sachgüter

<u>Land- und Forstwirtschaft</u>

Innerhalb des Plangebiets findet weder eine land- noch eine forstwirtschaftliche Nutzung statt. Südlich und westlich des Plangebiets sind landwirtschaftliche Nutzungen zu finden.

<u>Landschaftsbild und Erholungsnutzung</u>

Das Landschaftsbild des Plangebiets ist derzeit geprägt durch die Ablagerungen von Erdaushub, Gestein sowie Schnittgut. Das Umfeld ist sehr stark anthropogen geprägt. Im Norden und Osten schließen sich der Häckselplatz sowie der Recyclinghof der Stadt Lauffen a. N. an, während sich südlich und westlich landwirtschaftliche Ackerbauflächen an das Plangebiet anschließen.

Aufgrund dieser Lage besitzt das Plangebiet derzeit keine Bedeutung für eine Freizeit- und Erholungsnutzung in diesem Raum.

6.4 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiterhin als Lagerfläche für Bodenaushub, Gestein sowie Schnittgut genutzt werden. Sollte kein weiteres Material angeliefert und abgeladen werden, bliebe der Zustand weitestgehend so erhalten. Es würde lediglich zu fortschreitender Sukzession kommen. Sollte stetig weiteres Gestein sowie Bodenaushub und Schnittgut angeliefert werden, würde sich die Fläche gemäß der anfallenden Mengen entsprechend verändern.

6.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung

6.5.1 Geologie und Böden

Im Plangebiet sind aktuell keine dort natürlich vorkommenden Böden an der Oberfläche sichtbar. Entweder handelt es sich um zwischengelagerte Böden oder um Gestein sowie um Schnittgut. Auch in Bereichen, in denen keine Ablagerungen vorzufinden sind, hat es den Anschein, als seien die oberen Bodenschichten abgetragen worden. Zudem sind geschotterte Wirtschaftswege vorhanden.

Als Auswirkungen der Planung sind vor allem die durch die Anlage der Batteriecontainer sowie sämtlicher Nebenanlagen verursachten Bodeneingriffe relevant. Während der Bauphase ist mit temporären Beeinträchtigungen durch Erdbauarbeiten, Bauverkehr und Materiallagerung zu rechnen.

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens ist vorrangig die Versiegelung der Bodenoberfläche als negative Auswirkung zu betrachten. Durch die Versiegelung werden die natürlichen Bodenfunktionen eingeschränkt oder gehen vollständig verloren:

- der Boden als Lebensraum und Teil des Naturhaushaltes wird zerstört,
- die Versickerung und der Rückhalt von Niederschlagswasser werden stark eingeschränkt,
- die natürliche Bodenatmung und der Stoffaustausch mit der Atmosphäre werden unterbunden.

Bewertung

Aktuell sind große Teile des Plangebiets anthropogen beeinflusst. Nicht nur die ehemalige Nutzung der Fläche als Dirtpark, sondern auch die aktuelle Nutzung als Lagerfläche für Bodenaushub, Gestein sowie Grünschnitt führen dazu, dass auf der Fläche keine natürlichen Böden an der Oberfläche vorhanden sind.

Im Zuge der Planung kommt es zunächst zu Erdmodellierungen, um die Fläche zu begradigen. Durch den Bau kommt es danach zu einigen Vollversiegelungen durch die Batteriecontainer und verschiedene Nebenanlagen. Andererseits werden auch Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt, für die der Boden unversiegelt bleibt. Somit

kommt es in diesen Bereichen zu einer langfristigen Regeneration der natürlichen Bodenfunktionen.

Da die Fläche im aktuellen Zustand bereits stark anthropogen beeinflusst ist, sind die Beeinträchtigungen des Bodens als nicht erheblich einzustufen.

6.5.2 Oberflächengewässer / Grundwasser

Durch Versiegelung wird neben dem Boden insbesondere das Schutzgut Wasser in Mitleidenschaft gezogen. So kommt es mit zunehmender Versiegelung zur Reduzierung der Versickerungsflächen und damit zur Reduzierung der Niederschlagsversickerung an Ort und Stelle. Eine Verminderung der Versickerung kann langfristig zur Verringerung der Grundwasserneubildung und zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Gleichzeitig kommt es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses, gegebenenfalls führt dies zur Überlastung der Kanalisation. Infolge des Abfließens über die Kanalisation verkürzt sich gleichzeitig für das Niederschlagswasser die Zeitspanne zwischen Niederschlagsereignis und dem Zeitpunkt des Einfließens in den natürlichen Vorfluter, so dass bei stärkeren Regenereignissen gegebenenfalls die Gefahr von Überschwemmungen ansteigt.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu reduzieren, muss daher in erster Linie der Versiegelungsgrad des Bodens auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden. Nur dann ist zusammen mit dem Erhalt der Bodenfunktionen eine ausreichende Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser und die damit verbundene Grundwasserneubildung gewährleistet. Eine langfristige Absenkung des Grundwasserspiegels wird vermieden.

Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Ebenso liegt das Gebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten. Weiterhin liegt das Plangebiet außerhalb der durch die Hochwassergefahrenkarten festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Für den Geltungsbereich ist festzuhalten, dass ein Teil der Fläche im Falle eines außergewöhnlichen Niederschlagsereignisses eine Überflutungstiefe von 0,1 – 0,5 m aufweist.

Bewertung

Die geplante Bebauung und die damit verbundene Versiegelung führt zu einer Verringerung der natürlichen Versickerungsleistung und der Rückhaltekapazität im Bestand.

Oberflächengewässer werden jedoch nicht beeinträchtigt, da keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorkommen. Auch die Grundwasserneubildung wird durch die geringe Flächengröße, die Vorbelastung durch die Ablagerungen sowie die verhältnismäßig geringen Versiegelungen nur bedingt beeinträchtigt. Positiv wird sich hier die Anpflanzung von Sträuchern sowie die Fläche für CEF-Maßnahmen auswirken.

6.5.3 Klima / Luft

Infolge der Versiegelung innerhalb des Plangebietes wird es möglicherweise zu einer kleinräumigen, lokal begrenzten Erhöhung der Temperaturmaxima in den bodennahen Luftschichten oder

zu einer Verringerung der Luftfeuchte (sog. „Hitzeinseleffekt“) kommen, da sich versiegelte Flächen im Vergleich zu unversiegelten Flächen deutlich stärker aufheizen. Insgesamt lassen sich daher die Auswirkungen infolge der Bebauung als Anstieg der Erwärmung sowie eine Abnahme der Luftaustauschprozesse zusammenfassen. Übergeordnet betrachtet besteht jedoch nur ein kleinräumiger Temperatureinfluss des geplanten Vorhabens auf die klimaökologische Situation im näheren Umfeld sowie kein direkter Bezug zu Kaltluftabflüssen.

Durch die Bepflanzung mit Sträuchern im Süden des Plangebiets und die damit einhergehende Verschattung und Verdunstung von Wasser kann der Effekt der Versiegelung teilweise auch ausgeglichen werden. Gleiches gilt für die anzulegenden Artenschutzmaßnahmen.

Bewertung

Insgesamt sind erhebliche Auswirkungen auf das Klima und die Lufthygiene aufgrund der oben beschriebenen Faktoren nicht zu erwarten.

6.5.4 Arten und Biotope

Im Zuge der Umsetzung der Planung kommt es zu einem Verlust von Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Diese werden durch entsprechende Begrünungsmaßnahmen, die planungsrechtlich festgesetzt sind, innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen.

Zudem wurde ein Vorkommen von Mauereidechsen im Plangebiet festgestellt. Aus diesem Grund sind CEF-Maßnahmen vorgesehen. Es handelt sich dabei um die Anlage von 3 Eidechsenzellen im östlichen Randbereich des Plangebiets.

Bewertung

Durch Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahme wird der Eingriff hinsichtlich der Biotope und der Arten ausgeglichen, so dass keine negativen Einflüsse durch die Planung zu erwarten sind.

6.5.5 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Schallimmissionsprognose durchgeführt. Im Rahmen des Gutachtens wurde die beabsichtigte Aufstellung von 8 Batteriespeichern und 2 Trafostationen einer schalltechnischen Bewertung unterzogen. Grundlage der überschlägigen Prognose war ein konservativ angesetzter, ungünstigster Betriebszustand mit gleichzeitigem Volllastbetrieb aller Komponenten und hoher Außentemperatur.

Unter diesen Annahmen wurde an maßgeblichen Immissionsorten der Beurteilungspegel in Abhängigkeit von den gesetzlichen Ruhezeiten berechnet und mit den gemäß TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerten verglichen.

Die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm werden sowohl tags als auch nachts unter Berücksichtigung von konservativen Annahmen und einer Vorbelastung in den angrenzenden Misch- und Wohngebieten eingehalten.

Bewertung

Da die Immissionsgrenzwerte gemäß TA Lärm sowohl tags als auch nachts eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

6.5.6 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Landwirtschaft / Forstwirtschaft

Aufgrund der fehlenden Betroffenheit landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzungen sind durch Umsetzung des Vorhabens keine dahingehenden Auswirkungen gegeben.

Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Das Landschaftsbild wird sich im Bereich des Plangebietes geringfügig ändern. Die aktuell vorzufindenden Zwischenlagerungen werden verschwinden. Stattdessen wird das Plangebiet eingeebnet, so dass die Batteriecontainer und weitern notwendigen Nebenanlagen vorgesehen werden können. Die Anpflanzung von Sträuchern im Süden des Plangebiets sorgt für eine landschaftliche Einbindung des Vorhabens.

Aktuell findet im Plangebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung keine Erholungsnutzung statt. Durch das Vorhaben wird sich dieser Umstand nicht ändern.

Bewertung

Aufgrund der aktuellen Nutzung sowie der Pflanzung von Sträuchern im Süden des Plangebiets sind die Auswirkungen auf das Schutzgut unerheblich.

6.6 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die Bewertung des Eingriffes erfolgt anhand der Anlage 2 zu § 8 der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) Vom 19. Dezember 2010 des Landes Baden-Württemberg. „Der Wert einer Maßnahme in Ökopunkten besteht in der Differenz zwischen dem Ausgangswert und dem Wert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt.“ (§ 8 ÖKVO).

Bestand

Im Bestand (Feinmodul) sind zwei Biotoptypen im Plangebiet zu finden. Es handelt sich dabei gemäß der Biotopwertliste der ÖKVO um eine „Fläche mit Ver- und Entsorgungsanlage“ sowie um einen „Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter“. Aufgrund ihrer Flächengröße und der entsprechenden Ökopunkte entspricht der Bestand 6.424 Ökopunkten.

Planung

Nach Umsetzung der Planung (Planmodul) sind fünf Biotoptypen gemäß der Biotopwertliste der ÖKVO innerhalb des Plangebiets vorzufinden.

Durch zwei Biotoptypen wird das Defizit an Ökopunkten, welches die Planung der Batteriespeicher inkl. der Nebenanlagen verursacht, im Plangebiet selbst kompensiert. Es handelt sich dabei um die Biotoptypen „Grasreiche, ausdauernde Ruderalvegetation“ sowie um ein „Gebüsch mittlerer Standorte“. Insgesamt werden 9.099 Ökopunkte durch die Planung erreicht.

Fazit

Die Bewertung des Eingriffs nach § 14 und § 15 BNatSchG zeigt, dass durch die Planung Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen. Diese können jedoch durch die Anlage der beiden Biotoptypen „Grasreiche, ausdauernde Ruderalvegetation“ und „Gebüsch mittlerer Standorte“ innerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Beide Maßnahmen schaffen einen hohen ökologischen Mehrwert.

Auf der Fläche der „Grasreichen, ausdauernden Ruderalvegetation“ werden im Zuge der Umsetzung der CEF-Maßnahmen für die Mauereidechsen Ersatzhabitate für eben jene Tiere angelegt. Auch der Biotoptyp „Gebüsch mittlerer Standorte“ wertet die Fläche ökologisch auf und trägt gleichzeitig dazu bei, dass das Vorhaben in das Landschaftsbild eingegliedert wird.

Aufgrund des deutlichen Überschusses an Ökopunkten im Planmodul ggü. dem Feinmodul kann der Eingriff als vollständig ausgeglichen angesehen werden.

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten (vgl. Kap. 6).

Da im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanteiländerung im Bereich des Bebauungsplanes „Forchenäcker“ der Bebauungsplan „Forchenäcker, Teiländerung 1“ aufgestellt wird, erfolgt die schwerpunktmäßige Umweltprüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes, in dem die Auswirkungen wesentlich detaillierter anhand der Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden können.

<u>Orts- und Landschaftsbild</u>

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer geringfügigen Änderung des Orts- und Landschaftsbilds.

Aktuell ist das Plangebiet durch die Nutzung als Zwischenlagerstätte für Erdaushub, Gestein, etc. geprägt. Dadurch sind Erdwälle in dem Gebiet vorzufinden, die teilweise durch Ruderalvegetation begrünt sind.

Um als Standort für eine BESS-Anlage tauglich zu sein, ist das Areal zu begradigen, so dass hier ein Eingriff unabdingbar ist. Die BESS-Container sowie die notwendigen Nebenanlagen, welche zum Betrieb notwendig sind, werden nach Inbetriebnahme den Boden teilweise versiegeln.

7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-

Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Im Rahmen einer Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung wurde untersucht, ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich streng und besonders geschützter Tierarten vorliegen.

Dies ist mit Ausnahme der Mauereidechse nicht der Fall. Für die Mauereidechse werden jedoch CEF-Maßnahmen vorgesehen, die schon vor Baubeginn umgesetzt werden.

7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Um als Standort für eine BESS-Anlage tauglich zu sein, ist das Areal zu begradigen, so dass hier ein Eingriff unabdingbar ist. Die BESS-Container sowie die notwendigen Nebenanlagen, welche zum Betrieb notwendig sind, werden nach Inbetriebnahme den Boden teilweise versiegeln. Die Errichtung eines Batteriespeichers bewirkt somit zwar eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch einen entsprechenden Ausgleich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ausgeglichen wird.

Das Vorhaben selbst kann zudem als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten Sonderbaufläche soll die Errichtung eines Batteriespeichers ermöglicht werden. Batteriespeicher sind von zentraler Bedeutung für die Energiewende, da diese dazu beitragen Überlastungen und Netzschwankungen auszugleichen. Dadurch wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleitstet.

7.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Überschwemmungsgebiete des HQ_{100} und HQ_{extrem} sind nicht betroffen.

Die Starkregengefahrenkarte der Gemeinde Neckarwestheim zeigt im Plangebiet bei außergewöhnlichen Regenereignissen lokale Überflutungsbereiche mit Tiefen von 0,05 m bis 0,5 m. Ein Abflusskorridor ist nicht erkennbar. Durch die vorgesehene Geländemodellierung zur Errichtung der Batteriespeicher kann im Rahmen der konkreten Umsetzung eine Gefährdung der Anlage vermieden werden. Eine Beeinträchtigung der benachbarten Nutzungen ist zu vermeiden.

Abb. 5: Starkregengefahrenkarte – Überflutungsflächen außergewöhnlich verschlämmt (Quelle: Gemeinde Neckawestheim)

7.5 Immissionen

Im direkten Umfeld des Plangebiets befinden sich keine Wohngebiete, die durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt werden. Dies zeigen die Erkenntnisse aus der Schallimmissionsprognose, die im Rahmen der Bauleitplanung erstellt wurde.

Mit einer wesentlichen Zunahme des Quell- und Zielverkehrs ist nicht zu rechnen. Der BESS-Standort verursacht keine wesentlichen Verkehrsmengen, sondern wird i.d.R. lediglich zu Wartungszwecken angefahren. Während der Bauphase ist mit einem temporär erhöhten Verkehrsaufkommen durch Baustellenverkehr zu rechnen.

7.6 Verkehr

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs sind ebenfalls nicht zu erwarten. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens in geringfügigem Maße ist lediglich während der Bauphase sowie durch den Fahrverkehr zur Wartung der Anlagen zu erwarten, wie unter 7.5 bereits erwähnt.

8. Angaben zur Planverwirklichung

8.1 Zeitplan

Die Änderung des Flächennutzungsplans soll bis Herbst 2027 abgeschlossen werden.

8.2 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Aufgestellt:

Lauffen, den

DIE VEREINBARTE
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de